

Erläuterungen

Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 10 Abs. 3 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBl. Nr. 14/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, ist der Mindeststandard nach § 10 Abs. 1 Z. 1 zu Beginn eines jeden Kalenderjahres unter Bedachtnahme auf den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG anzupassen. Die Beträge der Mindeststandards sind durch Verordnung der Landesregierung kundzumachen.

2. Inhalt:

Durch vorliegende Verordnung der Landesregierung wird der Mindeststandard nach § 10 Abs. 1 Z. 1 StMSG unter Bedachtnahme auf den Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a bb) ASVG angepasst. Dieser Ausgleichszulagenrichtsatz wird laut Beschluss der Pensionskommission vom 17. Oktober 2013 ab 1. Jänner 2014 um 2,4 % erhöht.

Die vorliegende Novelle der StMSG-DVO soll mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die budgetären Auswirkungen durch die Anhebung der Mindeststandards für das Jahr 2014 bemessen sich auf Grund der Rechnungsabschlussziffern des Jahres 2012 wie folgt:

Bedarfsorientierte Mindestsicherung	RA 2012	Erhöhung 2,4%	Summe 2014
Mindeststandards 100%	28.918.101,01	694.034,42	29.612.135,43
davon 60% Land	17.350.860,61	416.420,65	17.767.281,26
davon 40% Sozialhilfverbände/Stadt Graz	11.567.240,40	277.613,77	11.844.854,17

Insgesamt ist daher durch die Anhebung der Richtsätze mit einer **Steigerung von rund 694.000,--Euro der Gesamtkosten** (100 %) zu rechnen.

Dieser Steigerungsbetrag beträgt gemäß dem Landesanteil (60 %) **416.400,-- Euro** und für die Sozialhilfverbände sowie die Stadt Graz (40 %) **277.600,-- Euro**.

Die Gesamtkosten dieser Leistung belaufen sich auf Grundlage des Rechnungsabschlusses 2012 für das Jahr 2014 auf rund 29.600.000 Euro.

Der Landesanteil in der Höhe von 60 % beträgt daher rund 17.800.000 Euro. Der Anteil der Sozialhilfverbände bzw. der Stadt Graz in der Höhe von 40 % beträgt rund 11.800.000 Euro.